



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Das Grössere Krancken-Buch, Sampt vorhergehender
Fürbereitung Zu einem Seeligen End, P. Martini, Capucini**

Martin <von Cochem>

Franckfurt am Mayn, 1689

Privilegium Cæsareum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-60465](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-60465)



PRIVILEGIUM CÆSAREUM.

Wir LEOPOLD von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Slavonien / ic. König. Erz. Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain / und Würtemberg / Graff zu Tyrol / ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kundt allermänniglich. Nachdem uns der Ehrsamere / unser lieber andächtiger F. Jovita Buigundus Priester / als des Capuciner Ordens General Definitor, demützigst zu erkennen geben / wie daß viele Patres vorgedachtes Capuciners Ordens / sowohl in unseren Erb. Königreichen / Fürstenthumen und Landen / als auch in dem H. Römischen Reich unterschiedliche Werck / als Predigen und andere geistliche Materien Büch. erweiß zusammen gesetzt / in solchem Auffsatz und Zusammentragung annoch fortfabreten / auch dieselbe mit Gottes Hülff der Christlichen Catholischen Gemeine zum Besten ans Taglicht zu bringen entschlossen: und aber nicht leichtlichen Buch. Drucker zu finden / welche von solchen Mittelen seyen / obgesagte Bücher im Druck auffzulegen / auch da etwa andere zur Stell wären / so den Verlag vermögten / sie jedannoeh den Nachdruck von anderen zu besorgen hätten / wann nicht einer solchen Vermessenheit mit unserer Kayserlichen Hülff gesteuert und für gesehen würde: Uns darauß demützigst anruffend und bittend / daß wir dem Capuciner Ordens / unser Kayserliches Privilegium impressorium zu ertheilen /

theilen gnädiglich gerubeten. Und wir dann mitli-
 glich angesehen solche demüthigste Bitt/ auch wahr-
 genommen und betrachtet / die von gesagten geist-
 lichen Patribus Capuciner Ordens allbereit ange-
 wendete / schwäre / sehr nützliche Müß und Arbeit /
 worinnen sie zu der Aufferbaußlichkeit der ganzen
 Christlichen Gemeine und Seelen Heyl / nach aller
 Möglicheit fleißig und eiffrigt nicht absetzen wol-
 ten. Und darum eingangs gedachtem Patri Capu-
 ciner Ordens Generali Definitori, und einem je-
 den selbigen Ordens zu der Zeit waltenden Patri
 Provinciali in Teutschen Landen / diese Gnad ge-
 than und Freyheit gegeben. Thun auch solches
 hiemit in Krafft dieses Brieffs und gebieten allen
 und jeden unseren und des Reichs / auch unserer
 Erb Königreich / Fürstenthumben und Landen
 Unterthanen und Getreuen / Geistlich und Welt-
 lichen / insonderheit aber allen Buchdruckern / Buch-
 führern und Buchverkäuffern / oder sonst auff ein
 andere Weis den Buchhandel Treibenden / wo
 und welcher Orten die inner oder auffer des Reichs
 gefessen seyen / hiemit ernstlich / dergestalt / und
 wollen / daß ihr / oder einer auß euch / noch auch
 jemand euret wegen / von allen und jeden Büchern /
 welche mehrbesagte Patres Capuciner Ordens /
 vor vielen Jahren zusammen getragen / und der
 Gemeinde albereit mitgetheilet haben / auch führo-
 hin zusammen setzen / und ans Taglicht kommen
 lassen wollen / sich nicht unterfangen solle / ein einziges
 Buch ganz oder zertheilte Weis nachzudrucken /
 oder von neuem auffzulegen / noch auch also nach-
 gedruckt zu distrahiren / feil zu haben / umbzutra-
 gen / oder zu verkauffen / noch anderen zu thun
 gestatten /

gestatten / in keiner Weis / bey Pöen zwanzig
 Marck lötligs Golds / die ein jeder / so offt er frevent-
 lich hierwider thäte / uns halb in unser Käyserliche
 Kammer / den andern halben Theil dem Capuciner-
 Orden / ad pios usus, unnachlässlich zu bezahlen /
 verfallen seyn solle; er habe dan absonderlichen Con-
 sens und Erlaubnis / von istigen / oder zur selbigen
 Zeit angeheten Patre Provinciali darüber erhalten /
 mit angehängtem weiterem gnädigstem Befehl /
 und wollen / wan jek / über kurz / oder lange Zeit ihr /
 oder einer auß euch / ersterwehnten erforderen Con-
 sens und Erlaubnis von einem Patre Provinciali
 über mehr erwehnten Capuciner-Ordens Bücher
 erhalten würdet / daß der / oder diejenige / welchen
 der Nachdruck oder neuer Verlag anvertrauet / ob-
 angezogenen ertheilten Consens und Licenz mit der
 Censura und Approbation zu jedem Buch voran-
 zudrucken: nicht weniger bey erfolgender Edition,
 von all und jeden Büchern / zu unserer Käyserlichen
 Reichs- Hof- Canzley wenigst vier Exemplaria
 auf seinen Unkosten zu liefern schuldig seyn solle:
 bey Vermeydung unserer Käyserlichen Unnad / und
 vorberührter Pöen / auch Verliehrung desselben
 eures Trucks / den ein jedweder Pater Provincialis
 Capuciner-Ordens mit Hülff und Zuthun eines
 jeden Orths Obrigkeit / wo er dergleichen bey ewer
 jeden finden wird / also gleich auß eigener Gewalt /
 ohne Verhinderung männigliches / zu der ihm an-
 vertrauten Ordens- Provinz abforderen / und dar-
 mit nach Gefallen handeln möge. Mit Urkund dies-
 ses Brieffs / besiglet mit unserm Käyserlichen auff-
 gedruckten Secret-Insigel. Geben zu Laxemburg
 Den 7. May / Anno 1674. Unserer Reiche des Rö-
 mischen

mischen im 16. des Hungarischen im 19. und des
Böhmischen im 18.

LEOPOLDUS, mpp. (L. S.)

Vt. Leopold Wilh. Graf zu Königsegh.

Ad mandat. S. Cas. Maj. prop.

Wilh. Schröder.

Concordat cum vero Originali, ita testor

Joannes Martinus Velten S. Imper.

Authorit. Notar.



Summa Privilegii Casarei.

Juxta tenorem hujus Privilegii Ego in-
fra scriptus Ordinis Fratrum Minorum
S. Francisci, Capucinorum Provinciæ
Rhenanæ Vicarius Provincialis, concedo
Licentiam Domino Joanni Melchiori Ben-
card, Bibliopolæ Francofurtensi Catholico
ejusque Hæredibus, imprimendi Librum
Infirmorum, oder: Das Grosse Kranken-
Buch genant/ cum adjunctis Benedictioni-
bus & Exorcismis, in quovis Idiomate &
formato, cum, & sinè figuris æneis, aut
ligneis; ab Adm. Venerando Patre Mar-
tino Cochemensi, Ordinis nostri Capuci-

norum Provinciae Rhenanae Praedicatorum,
 compositum, ad decennium; ita, ut infra
 praedictum Tempus, à die impressionis ab-
 solutæ & perfectæ computando, nullus
 infra Sacri Romani Imperii Fines, & Cæ-
 sareæ Majestatis Provincias hæreditarias,
 illum vel ex parte, vel ex toto, imprimere,
 venundare, aut ex supra-dicto libro quid-
 quam, ipso etiam Authore consentiente,
 sine speciali consensu præfati Domini Joan-
 nis Melchioris Bencard, ejusque Hære-
 dum, extrahere, mutare, mutuare, fur-
 tumque suum fucare ausit, nî taxatas in
 Privilegio Cæsareo universali pœnas gra-
 vissimas velit incurrere. In cujus rei fidem
 propria manu subscribo, & Officii nostri
 Sigillo communitio. Dabam Moguntia,
 14. Julii, 1685.

*Fr. Alexander Lieseranus,
 Rhenanae Provinciae Vicarius
 Provincialis, Cap. Indig.*

Dor.